

Arbeitsvertrag

für geringfügig Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV),
für die der TVöD gilt und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden

Zwischen _____
vertreten durch _____
Arbeitgeber
Anschrift _____
und _____
Vorname Nachname geb. am _____
wohnhaft in _____

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

wird vorbehaltlich _____

folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit sowie Sonderformen der Arbeit

_____ wird ab _____
Vorname Nachname

auf unbestimmte Zeit eingestellt. Solange die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vorliegen, wird das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung durchgeführt.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich.

_____ ist im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher
Vorname Nachname

Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie von Mehrarbeit verpflichtet (§ 6 Abs. 5 TVöD).

§ 2 Anwendung von Tarifverträgen sowie Dienst-/Betriebsvereinbarungen

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich

Verwaltung (TVöD-V)	Krankenhäuser (TVöD-K)	Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-B)
Sparkassen (TVöD-S)	Flughäfen (TVöD-F)	Entsorgung (TVöD-E)

und den ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA).

Beim Wechsel in einen anderen Dienstleistungsbereich desselben Arbeitgebers gilt die jeweils durchgeschriebene Fassung für diesen Dienstleistungsbereich. Endet die Tarifbindung des Arbeitgebers (z.B. infolge eines Betriebsübergangs oder Verbandsaustritts), gelten die in diesem Zeitpunkt auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifverträge in der bei Beendigung der Tarifbindung maßgeblichen Fassung statisch weiter.

Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge sowie Dienst-/Betriebsvereinbarungen und Dienstanweisungen/-ordnungen Anwendung.

§ 3 Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Monate.

Die Probezeit entfällt.

§ 4 Eingruppierung

_____ ist in der Entgeltgruppe _____ TVöD

Vorname Nachname

eingruppiert.

§ 5 Weitere Beschäftigungsverhältnisse

_____ versichert, keine weiteren Beschäftigungen

Vorname Nachname

auszuüben und verpflichtet sich, jede Aufnahme einer weiteren Beschäftigung dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht macht sich

schadenersatzpflichtig.

Vorname Nachname

§ 6 Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherung

_____ wird auf die Möglichkeit der Befreiung von der

Vorname Nachname

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung auf Antrag hingewiesen. Der schriftliche oder elektronische Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben. Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend (§ 6 Abs. 1b SGB VI).

Bevor sich _____ für die Befreiung von der Rentenver-

Vorname Nachname

sicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen.

§ 7 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- a) mit Ablauf des Monats, in dem _____ das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und _____ ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben, oder
- b) unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 und 3 TVöD mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes, jedoch auch hier frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung.

§ 8 Nebenabrede

Zu diesem Arbeitsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss von _____ zum _____ gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

Die Nebenabrede kann nicht gesondert gekündigt werden.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TVöD).

Ort, Datum

Für den Arbeitgeber

(Unterschrift)

Vorname Nachname

(Unterschrift)